

Drucksache

Beantwortung von Anträgen zum Haushalt 2017 hier: Umsetzung der Richtlinie für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)			
verantwortlich: Amt für besondere Hilfen und Flüchtlinge Stabsstelle Wirtschaftsförderung		Drucksache 2017/107/1	
		14.03.2018	
Beratung:	Ö	08.05.2017	Sozialausschuss
Beratung:	Ö	08.05.2017	Verwaltungs-, Schul- und Kulturausschuss

Beschlussvorschlag:

Kenntnisnahme

1. Zusammenfassung

Zum Haushalt 2017 hatte die SPD-Fraktion den nachstehenden Antrag gestellt (vgl. Anlage 4 zur DS 2016-130-SozA28.11.):

„Bericht über die Integration von Flüchtlingen in den regionalen Arbeitsmarkt, sowie die Umsetzung der Richtlinie für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen“

Mit dem sich anschließenden Bericht beantwortet die Verwaltung den entsprechenden Passus zu den Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen.

2. Sachverhalt
2.1. Grundlagen und Ziele der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen „FIM“

Von der Einreise eines Flüchtlings bis zur Entscheidung über dessen Asylantrag vergehen i.d.R. Monate. Diese Wartezeit, die oftmals in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder anderen Sammelunterkünften verbracht wird, soll durch eine sinnvolle und gemeinwohlorientierte Beschäftigung überbrückt werden. Flüchtlinge sollen mittels niederschwelliger Angebote in Arbeitsgelegenheiten an den Arbeitsmarkt herangeführt werden.

Dabei können die Teilnehmenden die Grundregeln des gesellschaftlichen Lebens in unserem Land kennenlernen und auch Sprachkenntnisse erwerben. Gleichzeitig leisten sie einen Beitrag zum Gemeinwohl. Darüber hinaus können die in den Arbeitsgelegenheiten gewonnenen Erkenntnisse und Fähigkeiten später für weiterführende Maßnahmen zur Integration bzw. Arbeitsförderung genutzt werden.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Programms wird durch die im Bundesanzeiger veröffentlichte Richtlinie vom 20. Juli 2016 festgelegt, die damit die wesentliche Rechtsgrundlage für die Programmdurchführung bildet. Die Förderung der FIM wird von der Bundesagentur für Arbeit (BA) als befristetes Arbeitsmarktprogramm des Bundes bis Ende 2020 durchgeführt. Dafür stellt der Bund nach der aktuellen Finanzplanung für die Jahre 2017 bis 2020 jährlich bis zu 300 Mio. Euro zur Verfügung.

Generell wird zwischen „internen“ (innerhalb der Unterkunft) und „externen“ Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen unterschieden. Der Beschäftigungszeitraum einer Person beschränkt sich einmalig auf sechs Monate. Die Richtlinie sieht eine maximale wöchentliche Arbeitszeit von 30 Stunden vor. Des Weiteren erhalten die Teilnehmenden eine Mehraufwandsentschädigung in Höhe von 80 Cent pro Stunde. Die Maßnahmenträger erhalten für „interne“ FIM eine Pauschale von 85 Euro je Platz und Monat und für „externe“ FIM von 250 Euro je Platz und Monat.

2.3. Beteiligte Akteure bei den FIM

Maßnahmenträger

Die wesentliche Verantwortung für die Schaffung von FIM obliegt den Maßnahmenträgern. Diese schaffen geeignete Arbeitsgelegenheiten, die sie im Falle von „internen“ FIM selbst (i.d.R. das LRA) bei der zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Bei „externen“ FIM übernimmt das Landratsamt als zuständige untere Aufnahmebehörde die Beantragung. Auf der Grundlage von zugesagten FIM unterstützen die Maßnahmenträger das LRA bei der Auswahl der Teilnehmenden.

Die Maßnahmenträger führen die FIM durch und übermitteln die zur Abrechnung benötigten Informationen an die Agentur für Arbeit. Die Maßnahmenträger zahlen die Mehraufwandsentschädigung an die Teilnehmenden aus. Falls Teilnehmende eine FIM abrechnen oder nicht erscheinen, teilen die Maßnahmenträger dies dem LRA mit.

Agentur für Arbeit

Die örtliche Agentur für Arbeit prüft die Anträge auf das Vorliegen der Antragsvoraussetzungen und der zur Verfügung stehenden Mittel. Sie führt die Abrechnung durch und erstattet die Maßnahmenkosten sowie die Mehraufwandsentschädigung. Die örtliche Agentur für Arbeit nutzt die von den Maßnahmenträgern übermittelten Informationen zu den Fähigkeiten und Kenntnissen der Teilnehmenden im Hinblick auf weiterführende Arbeitsförderungsmaßnahmen bzw. stellt diese den ggf. anschließend zuständigen Jobcentern zur Verfügung.

Zuständige untere Aufnahmebehörde (Landratsamt)

Sie beantragt „externe“ FIM bei der örtlichen Agentur für Arbeit, bestimmt gemeinsam mit dem Maßnahmenträger die Teilnehmenden aus der Zielgruppe und weist diese zu. Darüber hinaus obliegt ihr die Entscheidung über Sanktionen bei Fehlverhalten der Teilnehmenden.

2.4. Bisher genehmigte Anträge

Das Landratsamt hat seit Inkrafttreten der Richtlinie im Zeitraum von September 2016 bis März 2017 für rund 60 eigene Gemeinschaftsunterkünfte und 14 verschiedene externe Maßnahmenträger insgesamt 255 Plätze im Rahmen der Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen beantragt.

Interne Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Aktuell hat das Landratsamt für 60 verschiedene Gemeinschaftsunterkünfte 135 Plätze für Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen bewilligt bekommen. Von diesen konnten besetzt werden:

- Oktober 2016: 81 Plätze
- November: 62 Plätze
- Dezember: 68 Plätze
- Januar 2017: 59 Plätze
- Februar: 54 Plätze
- März: 50 Plätze

Die beantragten 135 Plätze konnten nicht ausgeschöpft werden, da der Anreiz an einer FIM teilzunehmen aufgrund der Aufwandsentschädigung von nur 0,80 € pro Stunde gering ist. Außerdem ist der Teilnehmerkreis stark eingeschränkt: In Frage kommen nur arbeitsfähige, nicht erwerbstätige Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen. Ausgeschlossen sind Leistungsberechtigte aus sicheren Herkunftsstaaten, sowie Geduldete und vollziehbar Ausreisepflichtige.

Externe Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Seit Beginn des Jahres 2017 haben wir im Namen verschiedener Träger 104 Maßnahmenplätze beantragt, wovon bisher 84 Plätze von der Bundesagentur für Arbeit genehmigt wurden:

Träger	Tätigkeit	Anzahl der Plätze
Murrhardter Tafel	Unterstützung beim Verkauf von Lebensmitteln an bedürftige Personen	1
Rems-Murr-Kliniken	Unterstützung in der Landschaftspflege	4
Stadtverwaltung Winnenden	Hilfstätigkeiten beim Bauhof und der Stadtgärtnerei	10
Wohlfahrtswerk Baden-Württemberg / Haus am Kappelberg in Fellbach	Unterstützung der Haustechnik, Begleitung von Senioren, Unterstützung der Hilfskräfte	5
Verein Kinder- und Jugendhilfe e.V. in Backnang	Mitarbeit im Sozialen Warenhaus	6
Zweckverband Bauhof Murrhardt-Sulzbach an der Murr	Unterstützung bei der Stadtbildpflege	1
Nähwerkstatt „Zauberfaden“ in Schorndorf	Nähen in der Nähwerkstatt	10
Gemeinde Korb	Mithilfe im Bauhof	2
Gemeinde Rudersberg	Unterstützung in der Landschaftspflege und in der Werkstatt	25
AWO Sozial gGmbH in Winterbach	Teilnahme an Veranstaltungen, Begleitung von Senioren	2
Schwäbische Tafel Stuttgart e.V. / Fellbacher Tafelladen	Mitarbeit im Fellbacher Tafelladen	15
Die Zieglerschen Karlsstift gGmbH in Schorndorf	Hilfe bei Tätigkeiten der Hausmeister, Veranstaltungen und Kontaktaufnahme mit Bewohnern	3
	Gesamt	84

2.5. Erfahrungen und Rückmeldungen

Das korrekte Ausfüllen der Antragsunterlagen bereitet den meisten Trägern Schwierigkeiten. Nicht selten werden daher die Anträge bereits vor der Bearbeitung von der Agentur für Arbeit an das Landratsamt zurückgeschickt oder gar abgelehnt.

Oftmals wird der Vordruck der Bundesagentur für Arbeit missverstanden und fehlinterpretiert. An dieser Stelle muss das Landratsamt als Antragsteller vermitteln und aufklären. Dies bereitet dem zuständigen Amt für besondere Hilfen und Flüchtlinge erheblichen Mehraufwand.

Bisher wurden bei 12 verschiedenen Trägern die Maßnahmen genehmigt und einige unter Ihnen haben die Arbeit mit den Asylbewerbern bereits aufgenommen. Berichten zufolge wurden positive Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit Asylbewerbern gemacht. Akteure, die die FIM-Stellen begleiten, sind der Auffassung, dass diese Maßnahmen tatsächlich die Talente der Einzelpersonen fördern, als Chance zur Verwirklichung von Berufswünschen dienen und die Möglichkeit geben, die deutschen Arbeitsmarktbedingungen kennen zu lernen.

2.6. Ausblick

Die Bundesregierung hat sich ganz aktuell darauf verständigt (Bundesanzeiger vom 12. April 2017), ab dem Jahr 2018 nur noch bis zu 60 Mio. € jährlich für das Arbeitsmarktprogramm „Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM)“ zur Verfügung zu stellen. Die übrigen Mittel - für das Jahr 2018 bis zu 240 Mio. € - sollen in das SGB II-Budget überführt werden. In Umsetzung dieser Entscheidung müssen die Verpflichtungsermächtigungen 2017, fällig in den Jahren 2018 und Folgejahren, deutlich abgesenkt werden. Dies bedeutet, dass auch für den Rems-Murr-Kreis zukünftig deutlich weniger Mittel und damit Plätze zur Verfügung stehen werden.



Dr. Richard Sigel